

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

R.J. DESIGN MANAGEMENT GMBH



1. GELTUNGSBEREICH DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, welche der Kunde („Kunde“) mit R.J. Design Management („RJDM“) abschliesst. Bei einmaliger Gutheissung der AGB gelten diese für alle weiteren Vertragsabschlüsse zwischen dem Kunden und RJDM. Dabei ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version der AGB massgeblich.

Bei Vorliegen einer individuellen, schriftlichen Projektvereinbarung zwischen Kunde und RJDM bilden diese AGB integrierter Bestandteil der Vereinbarung. Weichen die hier aufgeführten Bestimmungen von der schriftlichen Projektvereinbarung ab, so geht die Projektvereinbarung den AGB vor.

Will der Kunde punktuell seine eigenen, diesen AGB allenfalls widersprechenden AGB in das Vertragsverhältnis einbringen, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung von RJDM.

RJDM behält sich das Recht vor, ihre AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird jedoch über allfällige Änderungen durch RJDM in Kenntnis gesetzt. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Kunden innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall haben die „alten“ AGB nur bis zur Beendigung des laufenden Projektes Gültigkeit. Mit Abschluss eines neuen Projektvertrags treten die neuen AGB unweigerlich in Kraft.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

Ein Projektvertrag kommt durch die Antragsstellung durch den Kunden und die Annahme dessen durch RJDM zustande. Bei einer mündlichen Projektvereinbarung verpflichtet sich RJDM zur Zusendung einer Auftragsbestätigung in schriftlicher Form, wobei eine E-Mail dieser Form genügt. Der Vertrag gilt in diesen Fällen als zu Stande gekommen, sofern der Kunde nicht innert 3 Arbeitstagen ab Eingang der Bestätigung schriftlich Widerspruch gegen diese erhebt.

Wird RJDM im Rahmen einer Konzeptphase oder einer Ausschreibung mit besonders umfangreichen Abklärungen beauftragt, so behält sich RJDM vor, eine Entschädigung für



r diese Aufwände zu beziehen. Der Kunde ist über die Kostenpflicht im Vorfeld mittels einer Offerte zu orientieren. Erhebt er nicht innert 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Offerte Widerspruch, so gilt der Vertrag als zustandegekommen.

Beim Kunden anfallende, allfällige interne Prozesse vermögen den Projektbeginn mangels anderer Abrede nicht hinauszuzögern. Kann RJDM wegen interner Prozesse beim Kunden die Projektausführung nicht aufnehmen, oder steht diese deswegen still, so sind während der Dauer dieser Verzögerung keine weiteren Leistungen durch RJDM geschuldet. Auf einen Stichtag hin vereinbarte Vergütungszahlungen sind vom Kunden nichtsdestotrotz zu erbringen und bereits erbrachte Leistungen sind zu entschädigen.

3. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

3.1 BUDGET UND PROJEKTRESERVE

RJDM erstellt für jeden Projektvertrag ein Budget. Dieses führt externe Kosten sowie Agentur-Leistungen auf. Die Stundenansätze für die zu erbringenden Agentur-Leistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Budget. Beim Budget handelt es sich lediglich um eine Kostenschätzung.

Das Budget enthält darüber hinaus eine sogenannte Projektreserve, zur Deckung von zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch unvorhersehbaren Kosten. Werden Mehraufwände absehbar, informiert RJDM den Kunden innert angemessener Frist über die Möglichkeit der Nutzung der Projektreserve. Ohne Widerspruch durch den Kunden innert 3 Arbeitstagen wird die Zustimmung zur Nutzung der Projektreserve vermutet.

Bei während des Projektverlaufs auftretenden, zusätzlichen Wünschen des Kunden, welche den vereinbarten Leistungsaufwand erweitern, werden die daraus resultierenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich zur ursprünglichen Budgetvereinbarung verrechnet.

3.2 EFFEKTIV GESCHULDETE VERGÜTUNG

Die vom Kunden effektiv geschuldete Vergütung wird nach dem effektiven Aufwand von RJDM berechnet. Arbeitsaufwand und Leistungen werden von RJDM mittels eines internen Stundenerfassungstools erfasst und sind vom Kunden auf dessen Verlangen hin jederzeit einzusehen. Der effektive Aufwand darf das zwischen den Parteien vereinbarte Budget (inkl. der allfällig genehmigten Projektreserve) um maximal 10% ü bersteigen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten gewährte Rabatte ausschliesslich projektbezogen.

3.3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Vergütung ist vom Kunden nach Projektbeginn in periodisch erfolgenden Akontozahlungen zu leisten. Dabei wird die erste Akontozahlung bereits mit Abschluss

der individuellen Projektvereinbarung fällig, und beträgt 30% des Budgetvoranschlags. Die Zahlungsfrist für die jeweilige Akontozahlung beträgt jeweils 20 Tage netto, beginnend mit dem auf den Rechnungseingang beim Kunden folgenden Tag. Die erste Akontozahlung hat innert 20 Tagen netto, beginnend mit dem Vertragsschluss, zu erfolgen.

RJDM verpflichtet sich, bei Abschluss des Projekts eine Schlussrechnung zu erstellen.

Alle kommunizierten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Bei Zahlungsverzug oder Missachtung der Zahlungsmodalitäten behält sich RJDM das Recht vor, die betroffenen Projektarbeiten einzustellen oder zu sistieren. Die durch die Projekteinstellung wegen Zahlungsverzugs resultierenden Schäden jeglicher Art sind vom Kunden allein zu tragen, wobei RJDM sämtliche Haftung ablehnt.

Bei Zahlungsverzug wird dem Kunden ausserdem ein Verzugszins von fünf Prozent vom Zeitpunkt der Fälligkeit an berechnet.

4. URHEBER-, NUTZUNGS- UND SONSTIGE RECHTE

Vorbehaltlich anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung und einer dafür vereinbarten, angemessenen Vergütung liegen die Rechte für alle durch RJDM erstellten Arbeitsergebnisse und vorvertraglichen Ergebnisse (Grafiken, Logos, Designs, Entwürfe, Präsentationen, Vorlagen, Skizzen, Layouts, Konzeptarbeit, kreative Ergebnisse) bei RJDM.

Der Kunde erwirbt jedoch das nicht exklusive Recht, die Arbeitsergebnisse von RJDM im Rahmen des vereinbarten Projekts zu nutzen. Der zeitliche, inhaltliche und geografische Umfang des Projekts ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb. Ist nichts anderes vereinbart, bezieht sich die betreffende Nutzung durch den Kunden auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts.

Für jeden ausserhalb des vereinbarten Projekts liegenden Gebrauch verpflichtet sich der Kunde dazu, vorgängig die Zustimmung von RJDM einzuholen und RJDM für den Mehrnutzen eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Um die Auftragserfüllung durch RJDM zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde RJDM alle nötigen Nutzungsrechte an sämtlichen, für die Projektausarbeitung notwendigen Logos, Bildern, Schriften etc. zu verschaffen und RJDM diese zugänglich zu machen. Der Kunde trägt die Verantwortung für im Zusammenhang mit diesen Logos, Bildern, Schriften etc. aufkommende Rechtsstreitigkeiten und hält RJDM im Streitfall schadlos.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Die durch RJDM produzierten oder durch Dritte eingekauften Sachleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung samt Nebenforderungen

im Eigentum von RJDM. RJDM ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt auf den Namen und auf Rechnung des Kunden im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

RJDM erfüllt den ihr vom Kunden übertragenen Auftrag sorgfältig und gewissenhaft.

Nicht einzustehen hat RJDM für Mängel, welche auf höhere Gewalt oder Eigenverschulden des Kunden oder die Einwirkung von Dritten zurückzuführen sind.

Ferner sind die unter Ziff. 9 erwähnten Gewährleistungsausschlüsse zu beachten.

7. PRÜFUNG DES WERKS UND MÄNGELRÜGE

Der Kunde verpflichtet sich dazu, bei Abnahme des fertigen Werks dieses zu prüfen und allfällige Mängel sofort und detailliert bei RJDM zu melden. Nicht sofort beanstandete aber bereits erkennbare Mängel gelten als genehmigt. Werkmängel, die zur Zeit der Abnahme noch nicht erkennbar waren, sich aber später zeigen, müssen sofort nach ihrer Entdeckung detailliert gerügt werden.

8. LEISTUNGEN DRITTER

RJDM verpflichtet sich dazu, die vereinbarten Leistungen in eigener Person oder unter Beizug von Hilfspersonen zu erbringen. Dabei achtet RJDM auf eine sorgfältige Auswahl der Hilfspersonen und instruiert diese über die vereinbarten Projektmodalitäten. Für durch die Hilfspersonen verursachten Zeitverzug oder Schäden kann RJDM nicht haftbar gemacht werden.

9. GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS

RJDM schliesst jegliche Haftung für leichtes und mittleres Verschulden aus. Dabei bleiben die gesetzlichen Grenzen der Haftungsbeschränkung vorbehalten. Risikoreiche Unterfangen sind von RJDM mit dem Kunden jeweils im Vorfeld abzusprechen.

Der Kunde haftet für Schäden, welche er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

Gerät RJDM in Verzug, wegen eines Grundes, der auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, so hat der Kunde den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Budget in Rechnung gestellt.

10. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien sind bezüglich sämtlicher im Rahmen der Projektausarbeitung offengelegten, vertraulichen Informationen zu Verschwiegenheit verpflichtet,

insbesondere in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse. Auf Verlangen kann eine separate Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden.

11. EXKLUSIVITÄT

RJDM ist mangels anderslautender Abrede jederzeit dazu berechtigt, für mehrere Kunden derselben Branche gleichzeitig tätig zu sein.

12. VERTRAGSERGÄNZUNGEN UND FORM

Sämtliche Änderungen der getroffenen Projektvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein individueller Verzicht auf diese Form ist zwar zulässig, bedarf aber ebenfalls der Schriftform. E-Mails sind der Schriftform gleichgestellt.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines Vertrages zwischen RJDM und dem Kunden oder der vorliegenden AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung wird durch das dispositive Gesetzesrecht, welches den jeweiligen Umständen entsprechend auszulegen ist, ersetzt.

14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Vertragsverhältnisse zwischen RJDM und dem Kunden unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980). Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten ist Zug (Schweiz) ausschliesslicher Gerichtsstand, vorbehalten dem Fall, dass das Gesetz eine andere, zwingende Zuständigkeit vorsieht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RJDM GmbH, Version Oktober 2017